

Aktuelle Satzung: Stand 18.03.2021

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

der

**TroiKomm,
kommunale Verwaltungs- und Beteiligungs-gesell-
schaft mbH der Stadt Troisdorf**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**TroiKomm, kommunale Verwaltungs- und
Beteiligungsgesellschaft mbH
der Stadt Troisdorf.**

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 53840 Troisdorf.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von städtischen Beteiligungen aller Art. Weiterhin sind Gegenstand des Unternehmens alle Unternehmensgegenstände der jeweils in den Konzern integrierten Tochterfirmen. Der öffentliche Zweck der TroiKomm besteht darin, die Tochtergesellschaften der Stadt zu bündeln, um die Gesellschaften zu stärken und damit deren – auf die jeweiligen öffentlichen Zwecke ausgerichtete – Aufgabenerfüllung zu sichern.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich sind. Sie kann andere Unternehmen übernehmen, errichten und sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten zu errichten.

§ 3

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

II. Stammkapital, Geschäftsanteile

§ 4

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 15.400.000,00 EUR – in Worten: fünfzehnmillionenvierhunderttausend Euro –.
- (2) Es besteht eine Stammeinlage in gleicher Höhe.

III. Organe der Gesellschaft: Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat

§ 5

Die Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt er die Gesellschaft allein. Hat sie mehrere Geschäftsführer, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (2) Die Gesellschafter können bestimmen, dass einzelne, mehrere oder alle Geschäftsführer und Liquidatoren die Gesellschaft alleine vertreten können. Sie sind auch berechtigt, einzelne, mehrere oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.

§ 6

Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer haben bei ihrer Geschäftsführung die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu befolgen.
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über alle Geschäftsvorfälle, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, unverzüglich zu informieren. Die Informationspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat und das Informationsrecht des Aufsichtsrates beziehen sich auf das Gesamtgremium, das durch den Vorsitzenden –bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden- vertreten wird.

Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis für alle Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

- (3) Als ungewöhnliche Maßnahmen gelten insbesondere, jedoch nicht abschließend:
 - a) Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
 - b) Abschluss von Verträgen mit wesentlicher Bedeutung, insbesondere Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Konzessions- und Demarkationsverträgen.
 - c) Die Erteilung von Versorgungszusagen in personellen Angelegenheiten. Tarifliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

- d)** Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfalle eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
- e)** Aufnahme von Darlehen, die über den im Wirtschaftsplan genehmigten Rahmen hinausgehen.
- f)** Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
- g)** Investitionen, die über den Wirtschaftsplan hinausgehen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
- h)** Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmachten.
- i)** Die Wahrnehmung folgender Gesellschafterrechte bei Tochtergesellschaften:
 - aa)** Feststellung des Jahresabschlusses,
 - bb)** Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - cc)** Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Prokuristen,
 - dd)** Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - ee)** Zustimmung zu Maßnahmen, für die die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft nach den für diese geltenden Vorschriften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft bedarf, insbesondere für solche Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Tochtergesellschaft hinausgehen.

- (4) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit den Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte einschränken oder erweitern, ohne dass es einer förmlichen Satzungsänderung bedarf.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Stadt Troisdorf wird in der Gesellschafterversammlung durch bis zu vier stimmberechtigte Vertreter vertreten. Ihre Amtszeit richtet sich nach den Vorschriften der GO NRW (§ 113 Abs. 2 S. 1 und 2 GO NRW). Die Vertreter können nur einheitlich abstimmen. Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Amtszeit des gemäß § 113 Abs. 2 S. 2 GO NRW bestimmten Vertreters der Stadt Troisdorf und dessen Ersatzvertreters richtet sich nach den jeweiligen Wahlzeiten für den Bürgermeister nach dem Kommunalwahlgesetz. Die Amtszeit der übrigen Vertreter der Stadt Troisdorf richtet sich nach der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften in NRW mit der Maßgabe, dass das Mandat erst mit der konstituierenden Sitzung der neuen Gesellschafterversammlung endet; das Vertreteramt endet auch mit der sonstigen Beendigung ihres Ratsmandates, gleich aus welchem Grunde. Unberührt bleibt die Befugnis der Stelle, die den Gesellschaftervertreter entsandt hat, den Gesellschaftervertreter – auch vorzeitig – abzuberaufen..
- (3) Gemäß § 113 Abs. 1 S. 2 GO NRW sind die von der Stadt Troisdorf in die Gesellschafterversammlung entsendeten Vertreter an die Beschlüsse des Rates der Stadt Troisdorf und seiner Ausschüsse gebunden.

§ 8

Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentlichen Gesellschafterversammlungen finden zweimal jährlich innerhalb von einem Monat nach Vorlage von geprüftem handelsrechtlichen

Jahresabschluss und Lagebericht sowie mit der Vorlage des Wirtschaftsplans statt.

- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es verlangt oder mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates die Einberufung schriftlich gegenüber der Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe sowie einem Vorschlag für die Tagesordnung verlangen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung des Sitzungsortes, der Sitzungszeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief, per Telefax oder elektronisch (E-Mail) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen dem nachweisbaren Abgang der Einladung und dem Versammlungstag einberufen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Versammlung ebenfalls in der genannten Frist einzuladen. Sie können an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teilnehmen, Aufsichtsratsmitglieder können auch mittels von der Gesellschaft vorgegebenen Telekommunikationsmitteln, die eine verbale Kommunikation in Echtzeit ermöglichen (bspw. mittels Telefon, Videokonferenz) an einer Gesellschafterversammlung teilnehmen, wenn dies in der Einladung vorgesehen ist.

In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. In Fällen äußerster Dringlichkeit können – unter Verzicht auf eine Gesellschafterversammlung – Beschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich, telefonisch, per e-mail oder Nutzung sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel gefasst werden.

- (4) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet. Sind nur Gesellschaftervertreter anwesend, wird die Gesellschafterversammlung von dem gemäß § 113 Abs. 3 S. 2 GO NRW bestimmten Vertreter oder im Verhinderungsfalle von seinem Ersatzvertreter geleitet.

- (5) Über jede Gesellschafterversammlung ist – soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat – eine Niederschrift anzufertigen, welche die Verhandlungsgegenstände und die gefassten Beschlüsse wiedergibt (Ergebnisprotokoll). Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und von einem in der Sitzung anwesenden Vertretern der Stadt Troisdorf zu unterzeichnen.
- (6) Der (Die) Geschäftsführer nimmt (nehmen) mit beratender Stimme an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

§ 9

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist unbeschadet gesetzlicher Vorschriften und sonstiger Regelungen dieser Satzung zuständig für

- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung im Anschluss an den Bericht des Aufsichtsrates und des Abschlussprüfers;
- den Beschluss über den Wirtschaftsplan;
- die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
- sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft oder die Veräußerung ihres Unternehmens oder Teilen davon;
- den Beschluss über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und von Beteiligungen;
- den Beschluss über die Liquidation oder Umwandlung von Beteiligungsunternehmen;
- den Beschluss über den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen i.S.v. §§ 291, 292 Abs. 1 AktG;
- die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;

- die Entlastung des Aufsichtsrates;
- die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
- die Auflösung der Gesellschaft.

§ 10

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1)** Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; er besteht aus 9 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Troisdorf gewählt werden. § 52 Abs. 1 GmbHG findet keine Anwendung.
- (2)** Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch schriftliche Mitteilung durch die Gesellschafterin Stadt Troisdorf an die Gesellschaft. Beginn und Ende der Amtszeit richten sich nach der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften in Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe, dass das Mandat des entsendeten Aufsichtsratsmitgliedes erst mit der konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates endet. Bei solchen Aufsichtsratsmitgliedern, die Mitglieder des Rates der Stadt Troisdorf sind, endet die Mitgliedschaft auch mit der sonstigen Beendigung ihres Ratsmandates, gleich aus welchem Grunde; Aufsichtsratsmitglieder, die Beamte oder Angestellte der Stadt Troisdorf sind, verlieren ohne weiteres ihren Sitz im Aufsichtsrat mit dem Zeitpunkt, zu dem ihr Beamtenverhältnis bzw. Angestelltenverhältnis mit der Stadt Troisdorf endet. Unberührt bleibt die Befugnis der Stelle, die das Aufsichtsratsmitglied entsandt hat, das Aufsichtsratsmitglied jederzeit – auch vorzeitig – abzurufen.
- (3)** Die von der Stadt Troisdorf gem. Ziff. (2) entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden (Weisungsrecht).
- (4)** Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen ersten und zweiten Stellvertreter. Mit einer Beschlussmehrheit von 2/3 kann der Aufsichtsrat die vorgenannten Personen aus ihren Funktionen abberufen.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der in Satz 1 genannten Ämter hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Beschlüsse des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren.

Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den ersten Stellvertreter und bei dessen Verhinderung durch den zweiten Stellvertreter einberufen. Auf Verlangen der Geschäftsführung oder mindestens dreier Aufsichtsratsmitglieder muss eine Sitzung anberaumt werden. § 110 Abs. 2 AktG findet sinngemäße Anwendung.

- (2) Die Einberufung des Aufsichtsrates zu Sitzungen muss schriftlich oder durch geeignete andere Kommunikationsmittel (wie bspw. Telefax oder E-Mail) unter Mitteilung des Sitzungsortes, der Sitzungszeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Sitzungsunterlagen können auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Mit Zustimmung der Aufsichtsratsmitglieder können Aufsichtsratssitzungen auch ohne Einhaltung der Frist- und Formvorschriften einberufen werden und stattfinden. Ein Aufsichtsratsmitglied kann, soweit nicht zwingendes Recht dem entgegensteht, auch mittels von der Gesellschaft vorgegebenen Telekommunikationsmitteln, die eine verbale Kommunikation in Echtzeit ermöglichen (bspw. mittels Telefon, Videokonferenz) an einer Sitzung teilnehmen und seine Stimme abgeben, wenn dies in der Einladung vorgesehen ist; ein so teilnehmendes Mitglied gilt als anwesend. In dringenden Fällen kann der zur Berufung Berechtigte eine Abstimmung im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht und mindestens 5 Mitglieder ihre

Stimme abgeben. Das Umlaufverfahren geschieht durch Vorlage konkreter Beschlussvorlagen (schriftlich, per E-Mail und/oder per Fax-Kopie) mit der Aufforderung an die Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe innerhalb einer ausdrücklich festzusetzenden Frist von mindestens 48 Stunden ab Zugang der Aufforderung, und zwar in einer ebenfalls festzusetzenden Form (schriftlich, per E-Mail und/oder per Fax-Kopie). Im Sinne der Mehrheitsregelungen dieses Vertrages gelten nur die Aufsichtsratsmitglieder, die sich in der festgesetzten Form und Frist geäußert haben, als bei der Beschlussfassung "anwesend". Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

Beschlüsse können ferner schriftlich, fernschriftlich, telefonisch oder per E-Mail oder Nutzung sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel, auch durch Kombination verschiedener Kommunikationsmittel, gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder hiermit einverstanden sind. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur Stimmabgabe innerhalb einer hierfür gesetzten Frist gilt dann als Ablehnung.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann durch schriftlichen Antrag oder Antrag per Telefax oder E-Mail einen von ihm vorgeschlagenen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Aufsichtsratssitzung setzen lassen.

§ 108 Abs. 3, S. 1 und 2 AktG findet entsprechende Anwendung. Ferner kann ein Aufsichtsratsmitglied einem anderen Aufsichtsratsmitglied eine schriftliche Vollmacht zur Stimmabgabe in einer bestimmten Aufsichtsratssitzung erteilen.

- (3)** Im Falle äußerster Dringlichkeit kann auf Vorschlag der Geschäftsführung der Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, mit einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates entscheiden. Die Entscheidung ist dem Aufsichtsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte anderer durch die Entscheidung entstanden sind.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind, darunter auch der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder gefasst, soweit nicht gesetzlich oder durch diesen Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Fall seiner Verhinderung, sein Stellvertreter.
- (6) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Verhandlungsgegenstände und die gefassten Beschlüsse wiedergibt (Ergebnisprotokoll). Die Niederschrift ist vom Sammlungsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Jedem Aufsichtsratsmitglied sowie seinem Vertreter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

Die gem. § 7 Abs. (1) durch die Stadt Troisdorf in die Gesellschafterversammlung entsendeten Vertreter sowie der (die) Geschäftsführer nimmt (nehmen) mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.,

§ 12

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung, wobei er sich zu einzelnen Gegenständen der Unterstützung von Sachverständigen und Auskunftspersonen bedienen kann. Er ist ermächtigt, Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einzusehen und zu prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen. Darüber hinaus besitzt der Aufsichtsrat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung.

- (2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab. Ihm obliegen die Prüfung des Jahresabschlusses und die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung des Jahresergebnisses.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt über
- a) die Festlegung von Grundsätzen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und eine Dienstanweisung für die Geschäftsführer,
 - b) die Vergütung und den sonstigen Inhalt des Anstellungsvertrages der Geschäftsführer,
 - c) die Entlastung der Geschäftsführer,
 - d) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - e) die Erteilung und Entziehung von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer,
 - g) die Gewährung von Gratifikationen und Sonderzuwendungen an Geschäftsführer und Angestellte,
 - h) die ihm nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag anderweitig zugewiesenen Aufgaben.

§ 13

Vertretung der Gesellschaft gegenüber Geschäftsführern

Für Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit den Geschäftsführern und für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle durch einen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 13 a

Beirat

- (1) Zur Beratung der Geschäftsführung in wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft wird ein Beirat gebildet.
- (2) Auf den Beirat findet die Vorschrift des § 52 GmbHG keine Anwendung. Der Beirat hat ausschließlich die Funktion, die Geschäftsführung beratend zu unterstützen und Empfehlungen zu geben. Die Empfehlungen des Beirats sind für die Geschäftsführung nicht verbindlich.
- (3) Der Beirat besteht aus Mitgliedern der im Rat der Stadt Troisdorf vertretenen Fraktionen. Jede Fraktion entsendet ein Mitglied in den Beirat. Die Entsendung der Beiratsmitglieder erfolgt durch schriftliche Mitteilung durch die Stadt Troisdorf.
- (4) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Troisdorf. Bei solchen Beiratsmitgliedern, die Mitglieder des Rates der Stadt Troisdorf sind, endet die Mitgliedschaft auch mit der sonstigen Beendigung ihres Ratsmandates, gleich aus welchem Grund. Gleiches gilt, wenn die Fraktion, der das Mitglied angehört aufgelöst wird oder das Mitglied aus der Fraktion, der das Beiratsmitglied im Zeitpunkt der Entsendung angehörte, austritt respektive seine Mitgliedschaft anderweitig endet.
- (5) Ungeachtet der Regelung in Ziff. (4) haben die Beiratsmitglieder in Übereinstimmung mit § 113 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW ihr Amt auf Beschluss des Rates der Stadt Troisdorf jederzeit niederzulegen. Darüber hinaus kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Beiratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft das Amt niederlegen.

- (7) Vorsitzender des Beirates ist der Aufsichtsratsvorsitzende der Gesellschaft. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Beiratsvorsitzenden.
- (8) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter bei Bedarf einberufen. Der Beirat soll möglichst viermal im Jahr, in der Regel nach den Aufsichtsratssitzungen, tagen.
- (9) Die Mitglieder des Beirates sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglieder bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

IV. Rechnungswesen, Ergebnisverwendung

§ 14

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung hat spätestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

- (1) Der (Die) Geschäftsführer hat (haben) innerhalb der Frist gemäß § 264 Abs. 1 HGB den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind durch den vom Aufsichtsrat gewählten Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des

Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. Die Befugnisse des § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz werden der Stadt Troisdorf eingeräumt.

- (3) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind der geprüfte Jahresabschluss sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zur Überprüfung an den Aufsichtsrat weiterzuleiten. Der Aufsichtsrat hat den Prüfungsbericht und den geprüften Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung mit seinem eigenen Bericht vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens innerhalb der Frist nach § 42a Abs. 2 GmbHG über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung für das vorhergehende Geschäftsjahr zu beschließen.
- (5) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der §§ 325 ff HGB üblich bekannt zu machen, gleichzeitig sind Jahresabschluss und Lagebericht auszulegen; Auf die Auslegung ist hinzuweisen.
- (6) Die Vorgaben des § 108 Abs. 2 GO NRW werden umgesetzt. Im Anhang zum Jahresabschluss werden die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

V. Schlussbestimmungen

§ 16

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger. Die Vorschrift des § 15 Ziff. (5) bleibt unberührt.

§ 17

Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages nichtig sein, so bleiben die anderen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige Regelung, die gesetzlich zulässig ist und den Absichten der Gesellschaft, wie sie aus der Gesamtheit der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zu ersehen ist, am meisten entspricht; diese gilt insoweit als vereinbart.